

Berufsauftrag für die Lehrpersonen der Volksschule

Vom 30. Juni 2011 (Stand 1. August 2026)

Das Departement,

gestützt auf Artikel 61 des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz),

*erlässt:*¹⁾

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Der Berufsauftrag umschreibt die Tätigkeitsbereiche für Lehrpersonen des Kindergartens, der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie der Sonderschulen. Für die Lehrpersonen der Unterstufe und des ersten Teils der Mittelstufe des Gymnasiums sowie der Sportschule gilt der Berufsauftrag für die Lehrpersonen ab der Sekundarstufe II und des Brückenangebotes²⁾. *

Art. 2 Zweck

¹ Der Berufsauftrag der Lehrpersonen bezieht alle Tätigkeitsbereiche des Schulbetriebs mit ein. Neben der Hauptaufgabe des Unterrichtens sowie der Vorbereitung und Auswertung des Unterrichts umfasst der Berufsauftrag auch die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, den Kolleginnen und Kollegen, der Schulleitung, den Fachstellen und den Behörden. Die Weiterbildung und die Mitarbeit an der Gestaltung und Entwicklung der ganzen Schule sowie organisatorische und administrative Aufgaben im Schulalltag gehören ebenfalls dazu.

² Der Berufsauftrag unterstützt die Lehrpersonen in der Strukturierung ihres Arbeitsalltages und ihrer Jahresarbeitszeit.

³ Der Berufsauftrag ist ein wichtiges Führungsinstrument für die Hauptschulleitungen und die Schulleitungen. *

Art. 3 Auftrag

¹ Der Berufsauftrag basiert auf den im Bildungsgesetz aufgeführten Bildungszielen, Rechten und Pflichten der Lehrpersonen, der Weiterbildung und der Jahresarbeitszeit. *

² Bei der Erfüllung des Berufsauftrages sind alle Lehrpersonen verpflichtet:

- a. die seelische, geistige und körperliche Integrität der ihnen anvertrauten Lernenden zu respektieren;
- b. das schulische Interesse sowie das selbstständige Denken und Handeln der Lernenden zu wecken und zu fördern;
- c. das Amtsgeheimnis zu wahren und Daten nur nach den Regeln des Datenschutzes weiterzugeben.

¹⁾ Genehmigt vom Regierungsrat am 7. Juli 2011

²⁾ GS IV C/2/5

IV C/2/3

Art. 4 *Arbeitsfelder*

¹ Der berufliche Auftrag der Lehrpersonen teilt sich in die Arbeitsfelder:

- a. Unterricht und Klasse: Unterrichten und Erziehen; Planen, Vorbereiten, Organisieren und Auswerten des Unterrichts; Entwickeln und Evaluieren des Unterrichts; Zusammenarbeit im Unterrichtsteam;
- b. Lernende und Schulpartner: Beraten und Begleiten der Lernenden; Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten sowie weiteren schulinternen und schulexternen Partnern;
- c. Schule: Gestalten und Organisieren der eigenen Schule; Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule;
- d. Lehrpersonen: Evaluieren und Entwickeln der eigenen Tätigkeit; sich individuell weiterbilden.

² Mit der Orientierungshilfe «Berufsauftrag und Arbeitszeitmodell für die Lehrpersonen der Volksschule» erläutert das Departement die Vielfalt und Komplexität der beruflichen Aufgaben der Lehrpersonen.

Art. 5 *Jahresarbeitszeit **

¹ Die Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen richtet sich nach den personalrechtlichen Vorgaben der Anstellungsinstanz.

² Für das Arbeitsfeld gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a stehen rund 80 Prozent und für die Arbeitsfelder gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–d rund 20 Prozent der Arbeitszeit zur Verfügung.

³ Zeitlich definierte Verschiebungen der Arbeitszeiten zwischen den Arbeitsfeldern können für einzelne Lehrpersonen von der Schulleitung bewilligt oder angeordnet werden.

⁴ Für angeordnete zeitintensive Aufgaben, die über den Berufsauftrag hinausgehen, ist angemessene zeitliche Entlastung zu gewähren.

⁵ Lehrpersonen können von der Schulleitung ausserhalb der Unterrichtszeit zu zusätzlicher Präsenzzeit verpflichtet werden. Zeitgefässe in den Schulferien sind rechtzeitig anzukündigen.

⁶ Bei Lehrpersonen mit Teilpensen berechnet sich die Arbeitszeit im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad.

Art. 6 *Unterrichtszeit*

¹ Die Unterrichtszeit beträgt vorbehältlich Abweichungen gemäss Absatz 2 28 Lektionen. *

² Die Gemeinde legt Abweichungen für Klassenlehrpersonen und allfällige weitere Funktionen fest. *

³ Bei Klassenlehrpersonen beträgt die Abweichung mindestens zwei Lektionen. *

Art. 7 *Inkrafttreten*

¹ Der Berufsauftrag tritt am 1. August 2011 in Kraft und ersetzt den Berufsauftrag vom 19. April 2002.

IV C/2/3

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
05.03.2026	01.08.2026	Art. 1 Abs. 1	geändert	SBE 2026 12
05.03.2026	01.08.2026	Art. 2 Abs. 3	geändert	SBE 2026 12
05.03.2026	01.08.2026	Art. 3 Abs. 1	geändert	SBE 2026 12
05.03.2026	01.08.2026	Art. 5	Sachüberschrift geänd.	SBE 2026 12
05.03.2026	01.08.2026	Art. 6 Abs. 1	geändert	SBE 2026 12
05.03.2026	01.08.2026	Art. 6 Abs. 2	geändert	SBE 2026 12
05.03.2026	01.08.2026	Art. 6 Abs. 3	eingefügt	SBE 2026 12

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 1 Abs. 1	05.03.2026	01.08.2026	geändert	SBE 2026 12
Art. 2 Abs. 3	05.03.2026	01.08.2026	geändert	SBE 2026 12
Art. 3 Abs. 1	05.03.2026	01.08.2026	geändert	SBE 2026 12
Art. 5	05.03.2026	01.08.2026	Sachüberschrift geänd.	SBE 2026 12
Art. 6 Abs. 1	05.03.2026	01.08.2026	geändert	SBE 2026 12
Art. 6 Abs. 2	05.03.2026	01.08.2026	geändert	SBE 2026 12
Art. 6 Abs. 3	05.03.2026	01.08.2026	eingefügt	SBE 2026 12